

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Kattenvenne

vom 21.03.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Kattenvenne vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Kattenvenne und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Sternenkindergrab (Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten) (Ruhezeit 15 Jahre)	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	891,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	2.471,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	792,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	4.141,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.384,50	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.471,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab für 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	198,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Erdbestattung je Grab und Jahr	82,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Urnenbeisetzung für zwei Urnen je Grab und Jahr	6,60	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.141,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	413,50 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung je Grab und Jahr	133,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	11,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	327,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	327,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	653,50 Euro
d)	Urnenbeisetzung	327,00 Euro
e)	Ausschmückung des Grabes	27,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle	229,00 Euro
b)	Benutzung der Kirche (ausschließlich für Urnenbeisetzungen)	136,50 Euro
c)	Orgelspiel	78,00 Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	46,00 Euro
e)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenen Tag	61,00 Euro
f)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 (5) und 13 (11) Friedhofssatzung	354,00 Euro
g)	Zweite Beschriftung Grabplatte	223,00 Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

Mit Umbettungen, Aus- und Einbettungen werden entsprechend geeignete Unternehmen von der Friedhofsträgerin beauftragt, die die tatsächlich entstandenen Kosten mit den Angehörigen abrechnet.

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	143,50	Euro
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	93,50	Euro
(3) Genehmigung zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen (Umrandung etc.)	93,50	Euro
(4) Abräumung Grabstätte u. Entsorgung durch Friedhofsträgerin gem. § 9 Abs. 8 oder § 22 Abs. 2 Friedhofssatzung (Widerruf des Nutzungsrechts), sowie gem. § 9 Abs. 7, Satz 2 oder § 28 Abs. 2 Friedhofssatzung (Ablauf des Nutzungsrechts)		
a) Verwaltungsaufwand je Stunde	30,00	Euro
b) Raseneinsaat pro Stelle Erdbestattung incl. spät. Grababräumung	116,50	Euro
c) Raseneinsaat Urnenreihengrab incl. spät. Grababräumung	69,00	Euro
d) Raseneinsaat Urnenwahlgrab incl. spät. Grababräumung	52,00	Euro
e) Raseneinsaat Kindergrab incl. spät. Grababräumung	69,00	Euro
f) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzte Nutzungszeit je Grabstelle und Jahr	47,00	Euro
g) Unterhaltung Urnenreihengrab bis zum Ende der Nutzungszeit je Jahr	16,00	Euro
h) Unterhaltung Urnenwahlgrab bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit je Jahr	4,00	Euro
i) Unterhaltung Kindergrab bis zum Ende der Nutzungszeit je Jahr	16,00	Euro
j) Einsenkenschäden je Grabstelle Erdbestattung	100,00	Euro
k) Grababräumung je Grabstelle Erdbestattung	75,00	Euro
l) Grababräumung Urnenreihengrab	27,00	Euro
m) Grababräumung Urnenwahlgrab	12,00	Euro

n) Grababräumung Kindergrab	27,00	Euro
o) Entfernung und Entsorgung stehendes Grabmal	87,00	Euro
p) Entfernung und Entsorgung liegendes Grabmal	43,50	Euro
q) Entfernung und Entsorgung Kindergrabmal	43,50	Euro
r) Entfernung und Entsorgung sonstige bauliche Anlagen (Umrandung etc.)	87,00	Euro

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.03.2023.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.03.2023 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.10.2018 in der Fassung vom 21.11.2022 außer Kraft.

Kattenvenne, den 21.03.2023



Die Friedhofsträgerin
gez. Siegel und Unterschriften

Westermann
(Presbyteriumsvorsitzende)

[Signature]
(Presbyteriumsmitglied)

[Signature]
(Presbyteriumsmitglied)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne
vom 21. März 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2026 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 25. Mai 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5104